

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker

<i>Organisationseinheit:</i> Innere Verwaltung	<i>Datum</i> 16.03.2026
<i>Bearbeitung:</i> Anett Witthuhn	<i>Verantwortlich:</i> Innere Verwaltung

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hammer a. d. Uecker (Entscheidung)	09.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker beschließt in ihrer Sitzung am 09.04.2026 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker in der als Anlage beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X	Nein			
Gesamtkosten der Maßnahme			Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u. ä.)	Finanzierung durch Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Produkt/ Sachkonto:					

Anlage/n

1	Entwurf - Neufassung Hauptsatzung 09.04.2026 Synopse (öffentlich)
2	Entwurf - Neufassung Hauptsatzung 09.04.2026 Lesefassung (öffentlich)

Begründung

Aufgrund der Änderung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung ist eine erneute Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker in der Fassung der 7. Änderung vom 14.07.2025 erforderlich.

Die Notwendigkeit ergibt sich in erster Linie aus der Umsetzung des § 42 Abs. 1 Kommunalverfassung, der u. a. regelt, dass die Ortsteile einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung auf Basis des Liegenschaftskatasters anhand einer textlichen Beschreibung oder grafischen Darstellung festzulegen sind.

Weitere Anpassungen sich durch die Änderung des § 48 Kommunalverfassung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung notwendig.

Mit der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker besteht die Möglichkeit im Interesse der Rechtssicherheit Klarstellungen und Ergänzungen vorzunehmen. Außerdem wurde die Verwendung der geschlechtergerechten Sprache nachgebessert und auf den aktuellen Stand gebracht.

**Hauptsatzung
der Gemeinde Hammer a. d. Uecker
vom 09.04.2026**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1
Name / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Hammer a. d. Uecker führt ein Dienstsiegel.
- (2) Als Dienstsiegel wird das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Vorpommerns ohne Schild mit der Umschrift "Gemeinde Hammer a. d. Uecker Landkreis Vorpommern-Greifswald" geführt.

**§ 2
Ortsteile**

~~Zum Gebiet der Gemeinde Hammer a. d. Uecker gehören die Ortsteile Hammer a. d. Uecker und Liepe. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.~~

- (1) In der Gemeinde Hammer a. d. Uecker wird folgender Ortsteil gebildet:
 - Liepe

Räumliche Abgrenzung des Ortsteils der Gemeinde Hamme a. d. Uecker auf Grundlage des Liegenschaftskatasters:

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Liepe	Liepe	1, 2, 3	alle Flurstücke

- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister beruft ~~mindestens einmal im Jahr~~ durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde ~~vor Beginn des~~ im öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

Gefasste Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung sind in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt zu machen.

- (5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) ~~Die Gemeindevertretung tagt öffentlich.~~

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

~~Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.~~

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht sofort beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4a Wertgrenzen

Für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung – VgV ermittelt. In allen anderen Fällen der Wertgrenzenermittlung handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter an.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister

übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1

- bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 bis 5.000,00 €,
- sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 300,00 bis 2.500,00 € der Leistungsrate, bis maximal 5.000,00 € Jahresleistung.

2. im Rahmen der Nr. 2

- ~~bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 – 20 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht Mehr als 10.000,00 €,~~
- ~~sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 bis 5.000,00 € je Fall.~~
- Zustimmung zu neuen (außerplanmäßigen) oder zusätzlichen (überplanmäßigen) Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 500,00 € bis 5.000,00 € im Einzelfall begrenzt, auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen

3. im Rahmen der Nr. 3

- bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 bis 5.000,00 €,
- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,00 €,
- sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 bis 250.000,00 €.

4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 5.000,00 bis 50.000,00 €.

(5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung ab 100,00 bis 1.000,00 €.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 4 und 5 zu unterrichten.

(7) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(8) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V überträgt die Gemeinde Hammer a. d. Uecker die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungs-ausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.

(9) Es werden folgende Ausschüsse nach § 36 Abs. 1 KV M-V gebildet.

Name	Aufgabengebiet	Besetzung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Denkmalpflege, Umwelt und Naturschutz, Ordnung und Sicherheit	4 Gemeindevertreter/innen 1 sachkundiger/e Einwohner/in
Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und	2 Gemeindevertreter/innen 3 sachkundiger Einwohner/innen

	Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Soziales, Fremdenverkehr	
--	--	--

- (10) ~~Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich.~~ Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 6

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung sowie die Entscheidung über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert bis 10.000,00 € netto bei Bauleistungen, bis 5.000,00 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500,00 € netto der Leistungsrate als Jahresleistung pro Fall.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend in der nächstfolgenden Sitzung über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a ~~Satz 1-2 und 6~~ KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr / ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a ~~S. 1-2~~ KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,00 € pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.
Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie oder er entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigungen nach §144 Abs 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet),
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet)
 - die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 § Abs. 1 und 179 Abs. 1 BauGB
 - Zustimmung zu Vorhaben des Wohnungsbaus auf Grundlage der §§ 31 Abs. 3; 34 Abs 3b und 246e BauGB

§ 7

Entschädigungen

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/ der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung beziehen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 €.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. ~~Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,- €.~~
- (4) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € nach Entschädigungsverordnung M-V.
- (5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Die Höhe der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beträgt:
 - für die erste Stellvertretung 168,- €
 - für die zweite Stellvertretung 84,- €.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hammer a. d. Uecker erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker/bekanntmachungen/>. Das Ortsrecht sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Button „Ortsrecht – Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ~~ist~~ **sind** mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Satzungen und Flächennutzungspläne, die auf Grundlage des Baugesetzbuches oder der Landesbauordnung M-V erlassen wurden, sind über das Internet unter <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker/bauleitplanung/> und <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> einsehbar. Textfassungen der Satzungen und Flächennutzungspläne werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Gemeinde Hammer a. d. Uecker kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker/bekanntmachungen/>

[uecker/bekanntmachungen/](https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker/bekanntmachungen/), Rubrik „Ortsrecht – Öffentliche Bekanntmachungen“ vorzunehmen. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker/bekanntmachungen/>, Rubrik „Ortsrecht – Öffentliche Bekanntmachungen“ im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen, zur Verfügung gestellt.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

in Hammer a. d. Uecker:

Untere Dorfstraße 3

Straße der Befreier 11 (Gemeindehaus)

in Liepe:

Otto-Bruchwitz-Straße 24

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden über die Bekanntmachung nach Abs. 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4 zur Kenntnis gegeben. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (8) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4 6.
- (9) ~~Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Adresse~~ <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker/bekanntmachungen/gemeindevertretersitzungen/> einzusehen. Öffentliche Bekanntmachungen zu den Tagesordnungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sind unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker über den Button „Ratsinformationssystem“ zu erreichen.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

- (1) Über Stundungsanträge entscheidet:

1. die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 2.500,00 €
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 2.500,00 € bis zu 10.000,00 € darüber die Gemeindevertretung

(2) Über Anträge zur Niederschlagung entscheidet:

1. die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 1.250,00 €
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 1.250,00 € bis zu 5.000,00 €
darüber die Gemeindevertretung

(3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

1. die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 500,00 €
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 500,00 € bis zu 1.500,00 €
darüber die Gemeindevertretung

§ 10 Nachtragshaushaltssatzung

Zur Bemessung der Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten die folgenden Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 200.000,00 € erhöht. Das Gleiche gilt für einen im Finanzhaushalt entstehenden oder sich erhöhenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen.
2. Als erheblich sind Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 KV M-V gelten unabweismbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und unabweismbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zur Höhe von 25.000,00 €.

§ 10-11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ~~Damit erhält die Satzung vom 08.05.2014 eine Fassung vom 11.07.2025.~~
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.09.2014 mit eingearbeiteter 7. Änderung vom 14.07.2025 außer Kraft.

Hammer a. d. Uecker,

Daniel Zobel
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Hammer a. d. Uecker geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

**Hauptsatzung
der Gemeinde Hammer a. d. Uecker
vom 09.04.2026**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1
Name / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Hammer a. d. Uecker führt ein Dienstsiegel.
- (2) Als Dienstsiegel wird das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Vorpommerns ohne Schild mit der Umschrift "Gemeinde Hammer a. d. Uecker Landkreis Vorpommern-Greifswald" geführt.

**§ 2
Ortsteile**

- (1) In der Gemeinde Hammer a. d. Uecker wird folgender Ortsteil gebildet:
 - Liepe

Räumliche Abgrenzung des Ortsteils der Gemeinde Hamme a. d. Uecker auf Grundlage des Liegenschaftskatasters:

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Liepe	Liepe	1, 2, 3	alle Flurstücke

- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten. Gefasste Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung sind in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt zu machen.

- (5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht sofort beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4a Wertgrenzen

Für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung – VgV ermittelt. In allen anderen Fällen der Wertgrenzenermittlung handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter an.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der Nr. 1
 - bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 bis 5.000,00 €,

- sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 300,00 bis 2.500,00 € der Leistungsrate, bis maximal 5.000,00 € Jahresleistung.

2. im Rahmen der Nr. 2

- Zustimmung zu neuen (außerplanmäßigen) oder zusätzlichen (überplanmäßigen) Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 500,00 € bis 5.000,00 € im Einzelfall begrenzt, auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen

3. im Rahmen der Nr. 3

- bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 bis 5.000,00 €,
- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,00 €,
- sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 bis 250.000,00 €.

4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 5.000,00 bis 50.000,00 €.

- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung ab 100,00 bis 1.000,00 €.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 4 und 5 zu unterrichten.
- (7) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (8) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V überträgt die Gemeinde Hammer a. d. Uecker die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungs-ausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.
- (9) Es werden folgende Ausschüsse nach § 36 Abs. 1 KV M-V gebildet.

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Besetzung</u>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Denkmalpflege, Umwelt und Naturschutz, Ordnung und Sicherheit	4 Gemeindevertreter/innen 1 sachkundiger/e Einwohner/in
Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Soziales, Fremdenverkehr	2 Gemeindevertreter/innen 3 sachkundige Einwohner/innen

- (10) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 6 **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung sowie die Entscheidung über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert bis 10.000,00 € netto bei Bauleistungen, bis 5.000,00 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500,00 € netto der Leistungsrate als Jahresleistung pro Fall.
- (3) Die Gemeindevertretung ist in der nächstfolgenden Sitzung über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr / ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,00 € pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.
Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie oder er entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigungen nach §144 Abs 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet),
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet)
 - die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 § Abs. 1 und 179 Abs. 1 BauGB
 - Zustimmung zu Vorhaben des Wohnungsbaus auf Grundlage der §§ 31 Abs. 3; 34 Abs 3b und 246e BauGB

§ 7 **Entschädigungen**

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/ der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung beziehen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 €.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

- (4) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € nach Entschädigungsverordnung M-V.
- (5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Die Höhe der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beträgt:
 - für die erste Stellvertretung 168,- €
 - für die zweite Stellvertretung 84,- €.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hammer a. d. Uecker erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker/. Das Ortsrecht sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Button „Ortsrecht – Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Satzungen und Flächennutzungspläne, die auf Grundlage des Baugesetzbuches oder der Landesbauordnung M-V erlassen wurden, sind über das Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker/bauleitplanung/ und www.bauportal-mv.de/bauportal/ einsehbar. Textfassungen der Satzungen und Flächennutzungspläne werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Gemeinde Hammer a. d. Uecker kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung im Internet unter der Adresse unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker/, Rubrik „Ortsrecht – Öffentliche Bekanntmachungen“ vorzunehmen. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit der

Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker/, Rubrik „Ortsrecht – Öffentliche Bekanntmachungen“ im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen, zur Verfügung gestellt.

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

in Hammer a. d. Uecker:	Straße der Befreier 11 (Gemeindehaus)
in Liepe:	Otto-Bruchwitz-Straße 24

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden über die Bekanntmachung nach Abs. 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4 zur Kenntnis gegeben. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (8) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 6.
- (9) Öffentliche Bekanntmachungen zu den Tagesordnungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sind unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/hammer-a-d-uecker über den Button „Ratsinformationssystem“ zu erreichen.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

- (1) Über Stundungsanträge entscheidet:

1. die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 2.500,00 €
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 2.500,00 € bis zu 10.000,00 €
darüber die Gemeindevertretung

- (2) Über Anträge zur Niederschlagung entscheidet:

1. die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 1.250,00 €
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 1.250,00 € bis zu 5.000,00 €
darüber die Gemeindevertretung

- (3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

1. die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bei Beträgen bis zu 500,00 €
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 500,00 € bis zu 1.500,00 €
darüber die Gemeindevertretung

§ 10 **Nachtragshaushaltssatzung**

Zur Bemessung der Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten die folgenden Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 200.000,00 € erhöht. Das Gleiche gilt für einen im Finanzhaushalt entstehenden oder sich erhöhenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen.
2. Als erheblich sind Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zur Höhe von 25.000,00 €.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.09.2014 mit eingearbeiteter 7. Änderung vom 14.07.2025 außer Kraft.

Hammer a. d. Uecker,

Daniel Zobel
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Hammer a. d. Uecker geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.